

## Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kamphenkel Kassensysteme GmbH

### 1. Geltungsbereich

- (1) Die vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen (nachfolgend auch als „AGB“ bezeichnet) gelten ausschließlich für alle Verträge, die die Kamphenkel Kassensysteme (nachfolgend auch „Kamphenkel“ und „Auftragnehmerin“ genannt) mit dem Vertragspartner (nachfolgend auch „Auftraggeber“ genannt; „Kamphenkel“ oder „Auftragnehmerin“ und „Auftraggeber“ zusammen auch die „Vertragsparteien“) schließt. Sie gelten auch für alle zukünftigen Verträge und müssen hierfür nicht gesondert vereinbart werden. Ausgenommen hiervon sind jedoch die Verträge im Zusammenhang mit dem bargeldlosen Zahlungsverkehr. Hier finden gesonderte Allgemeine Geschäftsbedingungen Anwendung („AGB Payment“), die ebenfalls auf der Internetseite der Kamphenkel abrufbar sind.  
Diese AGB finden nur Anwendung, wenn der Auftraggeber ein Unternehmer im Sinne des § 14 BGB, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen ist.
- (2) Allgemeine Geschäftsbedingungen des Auftraggebers oder eines Dritten finden keine Anwendung. Kamphenkel schließt auch im Einzelfall jegliche Geltung dieser aus, auch wenn dieser Anwendung nicht gesondert schriftlich oder mündlich widersprochen wird.

### 2. Vertragsgegenstand

- (1) Die Auftragnehmerin bietet dem Auftraggeber nach Maßgabe dieser AGB und eines zwischen dem Auftraggeber und der Kamphenkel zu schließenden Vertrages den Verkauf, die Installation und den Service von Kassen- und Bargeldmanagementsystemen an. Für die durch die Auftragnehmerin angebotene Dienstleistung des Verkaufs und der Vermietung von bargeldlosen Zahlungssystemen mit dazugehöriger Transaktionsabwicklung („Payment“) gelten gesonderte AGB („AGB Payment“).
- (2) Die zwischen den Parteien vereinbarten Dienstleistungen ergeben sich ausschließlich auf Grundlage dieser AGB sowie des Vertrages zwischen den Vertragsparteien, einschließlich eines Leistungsscheins, der Bestandteil des Vertrages ist. Mündliche Nebenabreden oder weitergehende Vereinbarungen bestehen nicht.

### 3. Angebot und Annahme

- (1) Die Angebote der Kamphenkel sind freibleibend. Technische Beschreibungen und sonstige Angaben in Angeboten, Prospekten und sonstigen Informationen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich schriftlich etwas anderes vereinbart worden ist. Änderungen der Kassenmodelle, Konstruktionen oder der Ausstattung bleiben vorbehalten, sofern dadurch der Vertragsgegenstand keine für den Auftragnehmer unzumutbare Änderung erfährt.
- (2) An speziell ausgearbeitete Angebote hält sich Kamphenkel 20 Kalendertage gebunden, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart worden ist. An Abbildungen, Zeichnungen, Kalkulationen und sonstigen Unterlagen behält sich die Auftragnehmerin Eigentums- und Urheberrechte vor.

### 4. Preise

- (1) Die in den Angeboten und Auftragsbestätigungen genannten Preise sind in EURO (EUR) und verstehen sich zuzüglich der Mehrwertsteuer in der zum Zeitpunkt der Lieferung jeweils geschuldeten gesetzlichen Höhe. Die Preise gelten vom Vertragsschluss an für drei (3) Monate. Kamphenkel ist berechtigt, nicht vorhersehbare Kostenerhöhungen, zum Beispiel durch zwischenzeitliche Erhöhung der Materialpreise oder durch Währungsschwankungen bis zu einer Preiserhöhung von 5% an den Auftraggeber weiterzugeben.
- (2) Kosten für Transport, Porto und Verpackung sowie die Versicherung und die Installation der Systeme werden dem Auftraggeber gesondert in Rechnung gestellt.
- (3) Rechnungsbeträge sind innerhalb von 8 Werktagen ohne jeden Abzug zu bezahlen, sofern die Vertragsparteien nicht schriftlich etwas anderes vereinbart haben.

- (4) Mit Ablauf der Zahlungsfrist aus Nr. 4 (3) dieser AGB kommt der Auftraggeber in Verzug. Kamphenkel ist berechtigt, während des Verzuges den Rechnungsbetrag mit dem gültigen gesetzlichen Zinssatz für Verzug zu verzinsen. Der Anspruch auf kaufmännischen Fälligkeitszins (§ 353 HGB) bleibt gegenüber Kaufleuten unberührt. Die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugsschadens bleibt vorbehalten. Werden Lastschriften nicht eingelöst, ist Kamphenkel berechtigt, Lastschrift- und Bearbeitungskosten in Höhe von EURO 25 zu berechnen.
- (5) Das Eigentum an der gelieferten Ware bleibt so lange vorbehalten, bis die Ware vollständig und einschließlich etwaiger Verzugs- und Verfahrenskosten sowie angelaufener Zinsen bezahlt ist. Bei Pfändungen und sonstigen Eingriffen Dritter hat der Auftraggeber den Auftragnehmer unverzüglich schriftlich zu benachrichtigen. Der Auftraggeber ist verpflichtet, den Dritten auf die Eigentumsrechte der Auftragnehmerin hinzuweisen.
- (6) Eine Aufrechnung mit nicht rechtskräftig festgestellten- oder mit bestrittenen Forderungen ist unzulässig, es sei denn, der Auftraggeber macht eine mangelhafte Leistung der Kamphenkel geltend und rechnet gegen den Vergütungsanspruch der Auftragnehmerin auf. Die Ausübung eines Zurückbehaltungsrecht, das nicht auf einem Recht aus dem jeweiligen Vertragsverhältnis der Vertragsparteien beruht, ist unzulässig.
- (7) Nach Auftragserteilung durch die Auftragnehmerin werden 50% des Kaufpreises als Anzahlung fällig, es sei denn die Vertragsparteien haben vertraglich Abweichendes schriftlich vereinbart.
- (8) Für beauftragte Arbeiten bei dem Auftraggeber vor Ort trägt der Auftraggeber neben den Kosten für die auswärtige Tätigkeit der Mitarbeiter der Auftragnehmerin, die gesondert zu vereinbaren sind, die Reise- und Übernachtungskosten. Die An- und Abfahrtskosten werden nach Vereinbarung zwischen den Parteien über eine An- und Abreisepauschale abgerechnet, die aus einer Reisezeit und einer km-Berechnung besteht.

## 5. Lieferung, höhere Gewalt und Gefahrübergang

- (1) Termine und Lieferfristen sind unverbindlich, sofern nicht ausdrücklich und schriftlich vereinbart wurden. Insbesondere stehen vereinbarte Termine und Fristen ausdrücklich unter dem Vorbehalt der rechtzeitigen und der richtigen Belieferung der Auftragnehmerin durch ihre Lieferanten.
- (2) Der Liefertermin ist in jedem Fall eingehalten, wenn bis zu seinem Ablauf die Ware durch die Auftragnehmerin versandt oder die Versandbereitschaft dem Auftraggeber mitgeteilt hat oder die vertragsgemäße Ware dem Frachtführer übergeben wurde. Die Gefahr geht auf den Kunden/Auftraggeber über, sobald die Sendung das Lager des Auftragnehmers oder das des Lieferanten ( bei Direktlieferung/Drop-Shipping) verlassen hat.
- (3) Für den Fall, das höhere Gewalt vorliegen sollte („Force majeure“), ist die Auftragnehmerin berechtigt, für die Dauer der Beeinträchtigung die Lieferung aufzuschieben oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurück zu treten. Als höhere Gewalt im Sinne dieser AGB gelten insbesondere Krieg, Aufruhr, Eingriffe von hoher Hand, Feuer, Maßnahmen im Rahmen von Arbeitskämpfen, insbesondere bei Streik oder Aussperrung sowie Betriebs- oder Transportstörungen bei der Auftragnehmerin oder bei Vorlieferanten. In diesen Fällen sind Schadenersatzansprüche ausgeschlossen.
- (4) Ausgelieferte – oder teilausgelieferte Gegenstände sind, auch wenn sie unwesentliche Mängel aufweisen, vom Auftraggeber unbeschadet seiner Gewährleistungsrechte entgegenzunehmen. Bezüglich des Gefahrübergangs gilt in diesem Fall die gesetzliche Regelung (§ 474 Abs. 2 BGB).
- (5) Der Auftraggeber ist verpflichtet, sichtbare Mengendifferenzen sofort bei Warenerhalt und verdeckte Mengendifferenzen innerhalb von 5 Werktagen nach Warenerhalt der Auftragnehmerin und dem Frachtführer schriftlich anzuzeigen.
- (6) Fehllieferungen durch die Auftragnehmerin sind durch den Auftraggeber spätestens innerhalb von 5 Werktagen schriftlich anzuzeigen.

## 6. Software / Quellcode

- (1) Die durch die Auftragnehmerin gelieferte Standard-/ System- / Individualsoftware und die dazugehörigen Dokumentationen sind Eigentum der Auftragnehmerin oder ganz oder teilweise Eigentum der Lieferanten der Auftragnehmerin und sind durch Urheberrechtsgesetz der Bundesrepublik Deutschland und Bestimmungen internationaler Verträge geschützt. Der

Auftraggeber erhält an der Standard-/ System-/ Individualsoftware ein nicht ausschließliches, nicht übertragbares Nutzungsrecht, dessen Umfang und Laufzeit sich aus dem Leistungsschein ergibt.

- (2) Die Software darf, sofern nichts anderes vereinbart worden ist, durch den Auftraggeber weder weiterveräußert noch vermietet oder verleast werden. Ausgenommen von dieser Bestimmung sind durch die Auftragnehmerin belieferte Händler, an den das Softwareprodukt geliefert wurde. Der Händler hat dafür Sorge zu tragen, dass die Bestimmungen dieser Nr. 6 (2) der AGB an dessen Kunden weiter gegeben werden.
- (3) Der Auftraggeber hat keinen Anspruch auf Übergabe und Nutzung des Quellcodes der Software.
- (4) Ein Software Update-Service wird dem Auftraggeber auf Wunsch kostenpflichtig zur Verfügung gestellt. Weitere Regelungen hierzu finden sich in dem zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin hierzu zu schließenden Service- bzw. Softwareupdatevertrag für Softwareupdates.

## 7. Datensicherheit und Datenweitergabe

- (1) Die Auftragnehmerin und der Auftraggeber werden die anwendbaren, insbesondere die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen beachten und ihre im Zusammenhang mit dem Vertragsverhältnis und dessen Durchführung eingesetzten Beschäftigten auf das Datengeheimnis gemäß § 5 BDSG verpflichten, soweit diese nicht bereits verpflichtet sind.
- (2) Die Erhebung, Verarbeitung und Nutzung von personenbezogenen Daten ist nur nach anwendbarer datenschutzrechtlicher Berechtigung möglich.
- (3) Die Auftragnehmerin wird Auftraggeber bezogene Daten nur in dem Umfang erheben und nutzen, wie es die Durchführung des Vertrages mit dem Auftraggeber erfordert. Der Auftraggeber stimmt der Erhebung und Nutzung solcher Daten in diesem Umfang zu.
- (4) Die Verpflichtungen aus dieser Nr. 7 (1) - (3) bestehen für die Auftragnehmerin nur so lange die Anwendungsdaten im Einflussbereich der Auftragnehmerin liegen.
- (5) Die Parteien verpflichten sich, nach Maßgabe von § 11 BDSG eine Vereinbarung über die Auftragsdatenvereinbarung zu schließen. Die Auftragnehmerin wird dem Auftraggeber hierfür einen Standardvertrag zur Auftragsdatenvereinbarung zukommen lassen.
- (6) Die Auftragnehmerin ist berechtigt, die von dem Auftraggeber zur Anbahnung des Vertragsverhältnisses und sich aus dem Vertrag ergebende Informationen gegebenenfalls an den Hersteller zum Zwecke des Reportings, der Direktlieferung (Drop-Shipping) sowie dem Erhalt von Projektpreisen weiterzugeben.

## 8. Subunternehmer

Die Auftragnehmerin ist berechtigt, einzelne Dienstleistungen an Subunternehmer zu vergeben, sofern der Auftraggeber der Vergabe an den Subunternehmer schriftlich zustimmt. Die Auftragnehmerin wird die Subunternehmer sorgfältig und gewissenhaft auswählen und diese auf den Datenschutz nach Maßgabe dieser AGB und die in Deutschland gültigen datenschutzrechtlichen Bestimmungen verpflichten.

## 9. Mitwirkungspflicht des Auftraggebers

- (1) Der Auftraggeber ist grundsätzlich verpflichtet, für den Betrieb der durch die Auftragnehmerin installierten Kassen- oder Bargeldmanagementsysteme eine stabile und leistungsfähige Internetverbindung sicherzustellen.
- (2) Der Auftraggeber ist verpflichtet, die Daten ordnungsgemäß und regelmäßig zu sichern.
- (3) Die Auftragnehmerin benötigt einen qualifizierten Ansprechpartner, der für die Auftragnehmerin die erforderlichen Informationen und Hinweise zur Verfügung stellt. Der Auftraggeber wird daher der Auftragnehmerin rechtzeitig eine qualifizierte Ansprechperson und gegebenenfalls einen Stellvertreter der qualifizierten Ansprechperson benennen.

## 10. Haftung und Gewährleistungen

- (1) Die Auftragnehmerin haftet für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit. Bei leichter Fahrlässigkeit ist die Haftung der Auftragnehmerin beschränkt auf wesentliche, aus der Natur des Vertrages folgende Rechte und Pflichten, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung des Vertrages erst ermöglicht und auf deren Erfüllung der Auftraggeber vertrauen darf. In Fällen der leichten Fahrlässigkeit ist die Haftung, gleich aus welchem Rechtsgrund, für Mangelfolgeschäden ausgeschlossen und der Höhe nach auf EURO 100.000 beschränkt.
- (2) Die Haftungsbeschränkung gilt auch zugunsten der Erfüllungsgehilfen der Auftragnehmerin.
- (3) Die Gewährleistungspflicht für Mängel an der Hard- und Software sowie Zubehör und anderen Waren beträgt ein (1) Jahr. Für gebrauchte Waren gilt eine Gewährleistungspflicht von sechs (6) Monaten ab Rechnungsstellung durch den Auftraggeber.
- (4) Die Auftragnehmerin haftet nicht für abwendbare Schäden, die durch ordnungsgemäßen Gebrauch und durch durchgeführte Datensicherungen hätten vermieden werden können. Ferner haftet die Auftragnehmerin nicht für Schäden, die durch falsche oder unvollständige Angaben des Auftraggebers, mangelnde Wartung, instruktionswidrige Bedienung, Verwendung von herstellerfremden Ersatzteilen oder Produkten entstanden sind.
- (5) Die Auftragnehmerin haftet nicht für Schäden im Zusammenhang mit der Stammdatenpflege (zum Beispiel Verknüpfungen von Artikeln zu Mehrwertsteuersätzen) und den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung.
- (6) Im Übrigen werden Verträge über Support und Hotline sowie Softwareupdates separat vereinbart.
- (7) Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich die Konfiguration der Kassensoftware entsprechend der auf ihn anwendbaren finanzrechtlichen Vorschriften vorzunehmen sowie eventuell notwendige physische Sicherungen bzw. Archivierungen der Daten durchzuführen. Der Auftragnehmer erbringt ausdrücklich keine steuer- oder finanzrechtlichen Beratungsleistungen für den Auftraggeber, sondern berät ausschließlich in Bezug auf die Funktionen sowie die Verwendung der Kassensoft- und Hardware.
- (8) Der Auftraggeber ist selbst dafür verantwortlich seine für die finanzrechtlichen Aufbewahrungspflichten notwendigen Daten zu exportieren und für die buchhalterisch festgeschriebene Zeit zu sichern sowie etwaige Meldungen an die Finanzbehörden vorzunehmen. Hierbei kann der Auftragnehmer den Auftraggeber auf Wunsch kostenpflichtig unterstützen.

## 11. Geheimhaltung

- (1) Die Vertragsparteien vereinbaren unbefristete Geheimhaltung im Hinblick auf vertrauliche Informationen, die im Rahmen auf Grundlage dieser AGB geschlossener Verträge ausgetauscht werden. Ferner verpflichten sich die Vertragsparteien die vertraulichen Informationen nicht zu verwerten, weder im eigenen Unternehmen, noch bei verbundenen Unternehmen, Mitarbeitern und/oder Beratern oder durch sonstige Dritte.
- (2) Als vertrauliche Informationen im Sinne dieser AGB gelten zum Beispiel alle Informationen, Aktenvermerke, Analysen, Zusammenstellungen, Studien, Dokumente, Know-how, Quellcodes, Algorithmen, Formeln, Schnittstellen, Datenbanken oder andere Unterlagen (ob mündlich, schriftlich, elektronisch oder in sonstiger Weise übermittelt), die die Vertragsparteien ausgetauscht haben im Hinblick auf oder im Zusammenhang mit der Erfüllung eines Vertragsverhältnisses zwischen dem Auftraggeber und der Auftragnehmerin.
- (3) Die Regelung der Nr. 11 (1) und (2) gilt nicht wenn der Auftraggeber oder die Auftragnehmerin gesetzlich oder behördlich dazu verpflichtet ist, diese Informationen offen zu legen.

## 12. Schlussbestimmungen

- (1) Auf sämtliche Vereinbarungen und Verträge zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber sowie deren Ausführungen findet das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des UNK-Kaufrechts (CISG) Anwendung.
- (2) Ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten aus oder im Zusammenhang mit Verträgen und Vereinbarungen zwischen der Auftragnehmerin und dem Auftraggeber ist der Sitz der Auftragnehmerin in Braunschweig. Die Auftragnehmerin ist jedoch berechtigt, am allgemeinen Gerichtsstand des Auftraggebers Klage zu erheben.

Stand: 01. Oktober 2023